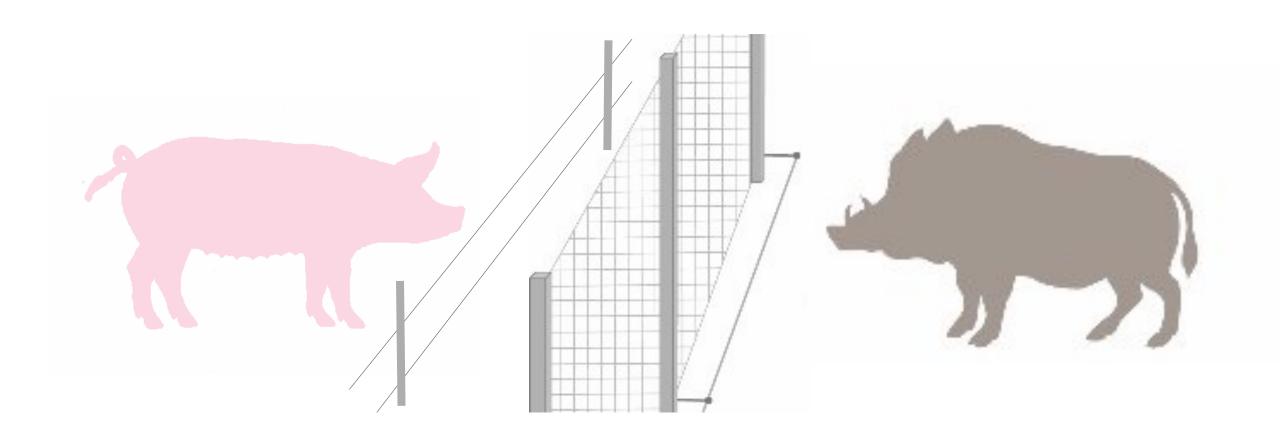
Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe



Einleitung zum "Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe"

Die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland gefährdet nicht nur die Tiergesundheit von Wild- und Hausschweinen. Der Eintrag in die Nutztierhaltung ist zudem mit enormen wirtschaftlichen Folgen für Schweine haltende Betriebe verbunden. Schweinehalter sind dringend aufgefordert, ihren Betrieb durch geeignete Biosicherheitsmaßnahmen vor Krankheitserregern zu schützen. Dazu gehört auch die sichere Einfriedung von Tierhaltungen, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen oder das Betreten durch Unbefugte verhindert wird. Die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) mit Ausführungshinweisen und die Verordnung (EU) 2016/429 ("Tiergesundheitsrechtsakt") geben den rechtlichen Rahmen dafür vor. Betriebsspezifische Gegebenheiten müssen bei der Planung einer sicheren Einfriedung berücksichtigt werden.

Werden Schweine in Ställen mit Auslauf oder im Freiland gehalten, sind wildschweinsichere Einzäunungen zum Schutz der Schweinebestände besonders wichtig und für alle Schweinehaltungen erforderlich, unabhängig von der Bestandsgröße.

Der vorliegende Leitfaden wurde von einer Arbeitsgruppe der Veterinärämter im Weser-Ems-Gebiet und des Schweinegesundheitsdienstes erstellt und im Rahmen der niedersächsischen AG "Biosicherheit in Schweinehaltungen" vollendet. Anhand von Abbildungen und Fotos bietet er dem Tierhalter Hilfestellung und Anregung für die wirksame Einfriedung vorhandener Stallanlagen und Neubauten. Es bleibt zu betonen, dass die Einfriedung primär nach näherer Anweisung und in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt zu erfolgen hat.

Einfriedung von Schweine haltenden Betrieben

Rechtliche Grundlagen:

- Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 02.04.2014 (BGBI. I S. 326)
- Ausführungshinweise zur Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 26.06.2000
- Verordnung (EU) 2016/429
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Wer muss einfrieden?

Auf nationaler Ebene haben Tierhalter durch die Schweinehaltungshygiene-Verordnung **bei Stallhaltung** gemäß § 3 Abs. 3 ab folgender Bestandsgröße die rechtliche Verpflichtung, den Schweine haltenden Betrieb einzufrieden:

- mehr als 700 Mast- und Aufzuchtplätze,
- mehr als 150 Sauenplätze für Zuchtbetriebe ohne Aufzucht und Mast (Ferkelerzeugerbetrieb)
- mehr als 100 Sauenplätze für gemischte Betriebe (Zucht- und Vermehrungsbetrieb mit eigener Aufzucht, Ferkelerzeuger mit Aufzucht und Mast)

Wer muss einfrieden?

Das europäische Recht (Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429) legt fest, dass alle Tierhalter geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, also den Eintrag von Erregern in den Bestand, zu ergreifen haben. Diese Vorgabe gilt unabhängig von der Bestandsgröße - auch für Hobbyhalter und Kleinsthaltungen. Unter Maßnahmen zum physischen Schutz werden hier u.a. Umzäunung und Einfriedung gezählt.

Für den Fall eines ASP-Ausbruchs sind in der **Durchführungsverordnung (EU) 2021/605** in den Sperrzonen I, II und III weitere Hinweise zu verstärkten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren aufgegriffen.

Wie muss eingefriedet werden?

Das Betriebsgelände ist grundsätzlich so einzufrieden, dass es nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Zum Betriebsgelände zählen alle Funktionsbereiche, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen:

- Gebäude
- Gebäudeteile
- Flächen
- Vorrichtungen

Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als ausreichend angesehen werden.

Wie muss eingefriedet werden?

Folgende betriebsspezifische Gegebenheiten müssen bei der Planung einer Einfriedung berücksichtigt werden:

- örtliche Lage/Gegebenheiten
- Verladeplätze, Verladerampe
- Futtersilos, Fahrsilos (CCM, Silage), Lagerung von Einstreu und Beschäftigungsmaterial
- Umkleideraum
- Wege, Zufahrten, Betriebswege
- Stallmauern ohne Funktionsbereich
- andere Tierarten als Schwein
- seuchenhygienische Einheiten

Die Ein- und Ausgänge der Einfriedung müssen ferner geschlossen sein und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

Welche Beschaffenheit muss der Zaun haben?

Es muss sichergestellt sein, dass fremde Tiere, z. B. kleines Wild, insbesondere Wildschweine, zu ebener Erde nicht auf das Betriebsgelände gelangen können. Dieses wird durch einen ca. **1,50 Meter** hohen, engmaschigen Drahtzaun erreicht.

Folgende Zaunarten können als Einfriedung benutzt werden:

N/I	26	ch	On	A	ra	htza	un
IVI	as	GH	lei i	u	ıaı	IILZA	un

- 4 x 4 cm
- 5 x 5 cm
- 6 x 6 cm

Masterplax

- 3,8 x 10 cm
- 5,0 x 10 cm
- 5,0 x 20 cm

Industriezaun/Stabmattenzaun

- 4 x 20 cm
- 5 x 20 cm

Wildzaun (mit Metallkern, unten engmaschig)

Weiterhin ist es wichtig, dass der Zaun ausreichend tief in den Boden eingelassen ist oder durch andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. Bodenanker oder Stromlitze ein Unterwühlen oder Hochdrücken verhindert wird.

Ausnahmen von der Einfriedungsverpflichtung:

In Abhängigkeit von der örtlichen Gegebenheit können im Einzelfall von der zuständigen Behörde Ausnahmen vom Gebot der Einfriedung gemacht werden, dabei muss sichergestellt werden, dass der Schutzzweck der Schweinehaltungshygiene-Verordnung und gemäß Artikel 10 der EU Verordnung 2016/429 auf andere Art und Weise sichergestellt wird.

Für die Ausnahmegenehmigung ist ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Veterinärbehörde mit Begründung notwendig.

Bei Freiland- oder Auslaufhaltung:

Die Freilandhaltung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde. Die Auslaufhaltung ist bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

Gemäß Schweinehaltungshygiene-Verordnung müssen Freilandhaltungsbetriebe bzw. Betriebe mit Auslaufhaltung über eine <u>doppelte</u> Einfriedung verfügen, so dass sie nur durch verschließbare Ein- und Ausgänge betreten oder befahren werden können. Das Prinzip der doppelten Einfriedung ist auch im Bereich der Ein- und Ausgänge umzusetzen.

Die Einfriedung muss alle Einrichtungen und Flächen umschließen, auf denen Schweine gehalten und bewegt werden, sowie Flächen, auf denen Futtermittel gelagert und Schweine ver- und entladen werden. Die Ein- und Ausgänge sind geschlossen zu halten.

Dabei muss die Einfriedung so beschaffen sein, dass keine Schweine entweichen können und dass sie keinen Kontakt zu Schweinen außerhalb, insbesondere zu Wildschweinen, haben können. Auch der Zutritt Unbefugter muss wirksam unterbunden werden. Gemäß den rechtlichen Vorgaben kann dies nur durch einen Doppelzaun erreicht werden. Der Abstand zwischen beiden Zäunen sollte dabei mindestens 2,00 Meter betragen. Der Außenbegrenzungszaun muss mindestens **1,50 Meter hoch** und im unteren Drittel engmaschig sein (Wildzaun), so dass kleine Haus- und Wildtiere nicht hindurch gelangen können.

Weiterhin ist es wichtig, dass der Zaun ausreichend tief in den Boden eingelassen ist oder durch andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. Bodenanker, ein Unterwühlen oder Hochdrücken verhindert wird. Die innere Umzäunung (z. B. Elektrozaun) sollte aus mindestens 3 Litzen bestehen, so dass auch Ferkel ihn nicht "unterwandern" können. Die unterste Litze sollte maximal 25 cm über dem Erdboden, die weiteren Litzen im Abstand von jeweils 30 cm gespannt sein. Es ist darauf zu achten, dass die stromführenden Litzen von Bewuchs freigehalten werden. An jeder Stelle des Zaunes sollte eine Mindestspannung von 4000 Volt messbar sein (KTBL: Einzäunungen für Schweineställe und Schweine-Freilandhaltungen, 2021).

Der Betrieb muss durch ein Schild "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten" kenntlich gemacht werden.

Beschaffenheit der Einfriedung:

Ausführung siehe Stallhaltung

Ausnahmen von der Einfriedungsverpflichtung:

Ausnahmen für Freilandhaltungsbetriebe bzw. für Betriebe mit Auslaufhaltung sind nicht möglich.

Erläuterungen zu den Grafiken

Die Beispielgrafiken sollen das Prinzip der Einfriedung verdeutlichen.

Es ist nicht möglich alle Varianten von Schweinehaltungen abzubilden.

Vor Errichtung oder Änderung einer Einfriedung sollte eine Absprache mit dem Veterinäramt erfolgen.

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
alleinstehender Stall "Insel" der Betrieb/der Stall wird über die Hygieneschleuse betreten	die Stallaußen- mauern gelten als Einfriedung, wenn sie geschlossen sind die Funktions- bereiche müssen eingefriedet werden hier die Rampe und die Futtermittel- Silos es gelten dieselben Vorgaben wie bei der Einfriedung des Betriebes	Hygienesschleuse	Türen und Fenster müssen geschlossen sein Zuluft-Öffnungen/-Türen müssen vergittert sein Verladerampe und Silos müssen 1,50 m hoch eingefriedet sein die Rampe muss geschlossen sein

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
mehrere Ställe nebeneinander der Betrieb/die Ställe werden über die Hygiene- schleuse betreten	die Ställe gelten als seuchen- hygienische Einheit die Stallaußen- mauern gelten als Einfriedung die Funktions- bereiche müssen eingefriedet werden in diesem Fall sind die Funktions- bereiche jeweils einzeln eingefriedet, die Ställe über einen Gang verbunden	Fivelene schieuse Communication of the Communicatio	befinden sich auf einer Hofstelle mehrere Ställe oder VVVO Nummern gelten sie als seuchenhygienische Einheit

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
mehrere Ställe nebeneinander der Betrieb/die Ställe werden über die Hygiene- schleuse betreten	die Ställe gelten als seuchen- hygienische Einheit die Stallaußen- mauern gelten als Einfriedung die Funktions- bereiche müssen eingefriedet werden hier befindet sich alles in einer Einfriedung	Rampe Rampe Verschließbares Tor	befinden sich auf einer Hofstelle mehrere Ställe oder VVVO Nummern gelten sie als seuchenhygienische Einheit

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Erläuterung
Hofstelle mit mehreren Stallgebäuden und Wohnhaus	eine Hofstelle mit mehreren Ställen gilt als seuchen- hygienische Einheit und muss eingefriedet werden	Einfriedung Hygieneschleuse	die Hofstelle gilt auch mit mehreren VVVO-Nummern als seuchenhygienische Einheit die Flächen und Funktionsbereiche liegen in der Einfriedung

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
ein Betrieb aus vier Ställen, getrennt durch einen öffentlichen Weg zwei Inseln: zwei Einfriedungen und zwei Hygiene - schleusen erforderlich		Öffentlicher Weg	zwischen den Ställen darf man sich ohne Umziehen innerhalb der Einfriedung bewegen um den Betriebsteil auf der anderen Straßenseite zu betreten, muss sich erneut eingeschleust und die dort vorhandene stalleigene Schutzkleidung angezogen werden der direkte Weg ist nicht erlaubt

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
mehrere Ställe auf einer Hofstelle die Wege zwischen den Ställen sind eingefriedet die Silos sind eingefriedet		Hydiene-schleuse Einfriedung	die Einfriedung umfasst die Wege und Funktionsbereiche dies kann auf einem Hof auch den Betriebsablauf stören und deshalb kann eine große Einfriedung passender sein

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
mehrere Ställe auf einer Hofstelle Einfriedung der ganzen Hofstelle		Hygiene-schieuse	die Funktionsbereiche und Wege befinden sich in der Einfriedung in diesem Fall ist eine großräumige Einfriedung die bessere Lösung
		Einfriedung	

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Anmerkung
Einfriedung: Stabmattenzaun	z.B. ein engmaschiger 1,50 m hoher Drahtzaun, durch den auch bodennah kein kleines Wild in den Betrieb gelangen kann		Maschenweite max. 5 x 20 cm nähere Beschreibung siehe Einleitung

Einfriedung: Maschendrahtzaun Z.B. ein engmaschiger 1,50 m hoher Drahtzaun, durch den auch bodennah kein kleines Wild in den Betrieb gelangen kann Untergrabungsschutz muss gewährleistet sein

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Einfriedung: Masterplax-Zaun	z.B. ein engmaschiger 1,50 m hoher Drahtzaun, durch den auch bodennah kein kleines Wild in den Betrieb gelangen kann		Untergrabungsschutz muss gewährleistet sein

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Einfriedung: Wildzaun/ Knotengitterzaun	z.B. ein engmaschiger 1,50 m hoher Drahtzaun, durch den auch bodennah kein kleines Wild in den Betrieb gelangen kann		Untergrabungsschutz muss gewährleistet sein entweder muss der Zaun eingegraben sein oder mit Bodenanker gesichert sein es ist auch möglich einen höheren Zaun nach außen auf dem Boden umzulegen/umzuknicken

Negativbeispiel z.B. ein engmaschiger 1,50 m hoher Drahtzaun, durch den auch bodennah kein kleines Wild in den Betrieb gelangen kann	entspricht nicht der Schweinehaltungshygiene-Verordnung
	nicht engmaschig genug, nicht bodeneng kleines Wild kann in den Betrieb gelangen nicht fest verankert kann von Wildschweinen aus der

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Erläuterungen
Tore Rolltor zur Überbrückung eines großen Eingangs	Tore müssen geschlossen sein und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden		der Untergrund unter den gesamten Toren muss befestigt sein z. B. Pflaster, Beton
Schwenktor auf Rollen			

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Tore: unterer Abschluss Details	unten engmaschig, sodass zu ebener Erde kein kleines Wild eindringen kann		durch bauliche Maßnahmen kann das Tor gesichert werden, sodass es bodeneng ist
			oder durch Ergänzungen, z.B. eine schwere Gummilasche, kann das Tor gesichert werden

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Einfriedung von CCM- Silos	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen geschützt sein		die Pfosten müssen fest im Boden verankert sein, insbesondere bei Verwendung von Bauzäunen/Baustahlmatten sind Betonfüße nicht erwünscht, da kein bodenenger Abschluss vorhanden ist und sie leicht wegzudrücken sind Steckhülsen als flexible, aber stabile Halterung sind möglich
	im unteren Bereich muss der Zaun engmaschig sein		im unteren Bereich muss der Zaun engmaschig sein, maximaler Abstand vom Boden 10 cm ein zu grobmaschiger Zaun muss mit engmaschigem Draht nachgebessert werden

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Negativbeispiel Einfriedung von CCM- Silos	Futter und Einstreu muss vor Wildschweinen geschützt sein		unzureichender Schutz des Futters
		19/02/202	

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Erläuterung
Einfriedung der Futtersilos	Wildschweine- sichere Unterbringung der Futtermittel auch die Silos müssen 1,50 m hoch und unten engmaschig eingefriedet sein wenn die Einfüllstutzen außerhalb der Einfriedung liegen, müssen sie sich in 1,50 m Höhe befinden oder anderweitig (z.B. mit Verschluss- kappen) vor Wildschweinen geschützt sein	Foto: Hermelling	zum Reinigen der Fläche unter den Futtersilos muss ein Tor vorhanden sein. Stutzen zum Befüllen der Silos liegen außerhalb der Einfriedung

Verladerampen:	die Verladerampe gehört zum Funktionsbereich des Betriebes und muss eingefriedet werden, dass bedeutet die Rampe muss komplett geschlossen sein	

Rechtl. Vorgaben

Definition

Bildbeispiel



Problem bzw. Konflikt

liegt die Verladerampe außerhalb der Einfriedung des Betriebsgeländes, muss die Rampe selbst so hoch geschlossen sein wie eine Einfriedung und die Tore müssen geschlossen gehalten werden

idealerweise erfolgt die Verladung so, dass das Betriebsgelände nicht befahren werden muss



rechtes Bild:
einfache Rampe zur
Verladung an der Stalltür:
eingehängte, abnehmbare
Paneele
die Fläche der Rampe muss
vor und nach dem
Verladen desinfiziert werden,
besonders wenn der Bereich
außerhalb der Einfriedung
liegt

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Kadaverlagerung	Kadaverlagerung in einem geschlossenen, auslaufsicheren, leicht zu reinigenden und desinfizierbaren Behälter, der von dem VTN problemlos zu entleeren ist		der Kadaverübergabeplatz sollte außerhalb der Einfriedung liegen im gezeigten Beispiel muss der Übergabeplatz befestigt werden (z.B. betoniert oder gepflastert)
		Foto: Hermeling	Kadaverlagerung in die Einfriedung integriert keine kreuzenden Wege mit dem Abholer der Übergabeplatz ist befestigt siehe auch Leitfaden zur Kadaverlagerung

Definition festen aufzuhalten

Rechtl. Vorgaben

Bildbeispiel

Problem bzw. Konflikt

Auslaufhaltung:
Haltung von
Schweinen in
festen
Stallgebäuden,
wobei für die Tiere
die Möglichkeit,
besteht sich
eine doppelte
Einfriedung ist
erforderlich,
Abstand zwischen
den Zäunen sollte
mindestens 2 m
betragen

zeitweilig im Freien aufzuhalten

Höhe äußerer Zaun mindestens 1,50 m, unten engmaschig und vor Unterwühlen geschützt

innerer Zaun:
mindestens 3
stromführende
Litzen
oder eine
fundamentierte
Mauer
siehe Einleitung





es muss der Kontakt zwischen den gehaltenen Schweinen und Wildschweinen sowie der Zugang von unbefugten Personen verhindert werden

es ist darauf zu achten, dass die stromführenden Litzen von Bewuchs freigehalten werden



WERTVOLLER
SCHWEINEBESTAND
für Unbefugte
Füttern und Betreten
VERBOTEN

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Freilandhaltung: Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, lediglich mit Schutz- einrichtungen (z.B. Hütten) WERTVOLLER SCHWEINEBESTAND für Unbefugte Füttern und Betreten VERBOTEN	eine doppelte Einfriedung ist erforderlich Abstand zwischen den Zäunen sollte mindestens 2 m betragen Höhe äußerer Zaun mindestens 1,50 m und unten engmaschig und vor Unterwühlen geschützt (z.B. durch Bodenanker oder Stromlitze) innerer Zaun: mindestens 2 stromführende Litzen oder eine fundamentierte Mauer siehe Einleitung	Doppelte Einfriedung Freilandhaltung – Mast und Sauen ohne Ferkel (KTBL verändert nach © AGES/Tatjana Sattler) Doppelte Einfriedung Freilandhaltung – ferkelführende Sauen (KTBL verändert nach © AGES/Tatjana Sattler)	es ist darauf zu achten, dass die stromführenden Litzen von Bewuchs freigehalten werden an jeder Stelle des Zaunes sollte eine Mindestspannung von 4000 Volt messbar sein (KTBL: Einzäunungen für Schweineställe und Schweine-Freilandhaltungen, 2021)

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel		Problem bzw. Konflikt
Freilandhaltung Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, lediglich mit Schutz- einrichtungen (z.B. Hütten)	eine doppelte Einfriedung ist erforderlich	SCHWI für Fütterr	RTVOLLER EINEBESTAND Unbefugte und Betreten ERBOTEN	es ist darauf zu achten, dass die stromführenden Litzen von Bewuchs freigehalten werden an jeder Stelle des Zaunes sollte eine Mindestspannung von 4000 Volt messbar sein (KTBL: Einzäunungen für Schweineställe und Schweine- Freilandhaltungen, 2021)





Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
Negativbeispiel Auslaufhaltung	eine doppelte Einfriedung Abstand zwischen den Zäunen mindestens 2 m innerer Zaun: mindestens 2 stromführende Litzen		Mindestabstand zum Elektrozaun nicht gegeben nur eine Litze Schweine können direkten Kontakt zu Wildschweinen haben siehe Wühlspuren direkt am Zaun
			18/01/20